

Stiftungssatzung

Präambel

Der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.“ vertritt seit seiner Gründung im Jahre 1961 die Interessen von Menschen mit geistigen und anderen schweren Behinderungen und die Anliegen ihrer Familien im Raum Karlsruhe. Der Verein bzw. seine Betriebsgesellschaften unterhalten inzwischen zahlreiche Dienste und Einrichtungen für behinderte Menschen in der Region.

Der Verein hat sich nun zur Gründung der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe in Form einer Stiftung des bürgerlichen Rechtes entschlossen, um noch besser für die Zukunft vorzusorgen – in der Überzeugung, dass bürgerschaftliches Engagement auch in wirtschaftlicher Hinsicht in den kommenden Jahren immer wichtiger und wesentlicher werden wird, um das für die Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gesellschaft notwendige Netzwerk an Diensten und Einrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Insbesondere die Versorgung behinderter Menschen mit Wohn- und Lebensraum für eine hilfreich begleitete Lebensführung bis in hohe Alter hinein (Wohnheime, Wohngemeinschaften, Seniorentagesstätten) wird dabei im Zentrum der Herausforderungen stehen.

Bürgerschaftliches Engagement kann so – neben ehrenamtlicher Mitwirkung im Vereinsgeschehen der Lebenshilfe - auch den Einsatz eigener Vermögensmittel für die Sicherung einer gesellschaftlich integrierten Lebenssituation behinderter Menschen bedeuten. Deshalb will die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Chance geben, auf eine langfristig gesicherte und werterhaltende Art und Weise Geld- und andere Vermögenswerte zugunsten behinderter Menschen und zur Absicherung und Gestaltung derer Lebenssituation einzusetzen.

Stiftung steht hier als Synonym für Vertrauen und Werterhalt. Die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe freut sich auf das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger aus der Region!

Die Stiftungssatzung verwendet aus Gründen der barrierefreien Sprache, der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Behindertenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
2. Die Stiftung fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen, deren Eltern und Angehörige darstellen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
 - a. die Schaffung und Erhaltung von Wohnungen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen.

Satzung der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe

- b. die Beschaffung von Mitteln und Einrichtungen für die Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V. zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke,
 - c. Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und sonstige begleitende Angebote für Menschen mit Behinderungen,
 - d. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und tagesstrukturierenden Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
 - e. Testamentsvollstreckung, sofern Menschen mit Behinderungen beteiligt sind.
 - f. die treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen, sofern diese zugunsten von Menschen mit Behinderungen errichtet wurden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 4. Die Satzungszwecke können auch dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung ausschließlich als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und ihre Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den in § 2 Ziff. 1 genannten Zwecken zuwendet oder zur Verfügung stellt. Die Stiftung kann ihre Satzungszwecke im Übrigen auch durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen.
 5. Die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen zur Zweckverwirklichung können auch durch satzungsmäßiges planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden, namentlich durch Bezug und/oder Erbringung von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen und Nutzungsüberlassungen von der bzw. an die Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V. sowie an deren Beteiligungsunternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes ist es ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt, dass durch die Zuwendung eine Aufstockung des Stiftungsvermögens erfolgen soll (Zustiftungen).

Satzung der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe

4. Kreditaufnahmen sind möglich, wenn die Rückzahlung aus Erträgen der Stiftung gesichert erscheint.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecksetzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden), und in dem Einsatz ihrer Vermögensgegenstände.
2. Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zu vereinbaren ist.

§ 6 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften; hierbei ist die Maßgröße jedoch lediglich die Bilanzsumme. Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt das Stiftungskuratorium den Prüfungsauftrag und berichtet ihm der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Stiftungskuratorium
2. Den Mitgliedern der Organe der Stiftung dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sollte der Umfang der Stiftungsgeschäfte es erfordern, können auf Beschluss des Stiftungskuratoriums die Vorstandsmitglieder haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt ihre Funktion für die Stiftung ausüben.
3. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Vorstandes haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung durch das Stiftungskuratorium eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche/ nebenamtliche Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Stiftungskuratoriums sein.
5. Ehrenamtlich für die Stiftung tätige Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen und wird vom Stiftungskuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz entscheidet das Stiftungskuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungskuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch das Stiftungskuratorium gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 84 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sind nur 2 Vorstandsmitglieder bestellt, sind beide Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungskuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungskuratoriums dringliche Anordnungen zu treffende und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon unterrichtet er das Stiftungskuratorium unverzüglich.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c. Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über Erträge und Aufwendungen der Stiftung
 - d. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Stiftungskuratorium innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres)
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - f. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde

§ 10 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens im Sinne der Satzungszwecke.
2. Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu 7 Personen. Diesem gehören an:
 - a. der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V. und ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden; sind mehrere Stellvertreter im Amt, bestimmt der Aufsichtsrat des Vereins welcher Stellvertreter dem Kuratorium angehört,
 - b. mindestens zwei und höchstens fünf vom Aufsichtsrat des Vereins Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.. bestimmte Vertreter aus dem öffentlichen Leben,

Satzung der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe

- c. sofern die Höchstzahl von 7 noch nicht erreicht ist, bis zu drei weitere Mitglieder, die durch den Aufsichtsrat des Vereins Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V. bestimmt werden.

Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen bei der Auswahl nach Buchstabe b. und c. angemessen vertreten sein.

3. Die Berufungen in das Stiftungskuratorium gelten für die Dauer von 4 Jahren. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
4. Abberufungen durch das berechnigte Gremium (Aufsichtsrat der Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.) sind jederzeit aus wichtigem Grund möglich.
5. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
6. Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
 - a. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
 - b. die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d. Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e. der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan,
 - f. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h. die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Kuratorium berufene Rechnungsprüfer,
 - i. die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 12 Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ist kein Geschäftsführer bestellt, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Stiftungskuratorium festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Vor der Bestellung eines Geschäftsführers ist die Zustimmung des Stiftungskuratoriums einzuholen.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums und des Vorstandes

1. Vorstand und Stiftungskuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
3. Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
4. Die Stiftungsorgane können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, Sitzungen auch in elektronischer Form ohne Präsenz ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort oder in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Organmitgliedern durchführen. Die Regelungen dieser Satzung und einer eventuellen jeweiligen Geschäftsordnung der Organe betreffend die Einberufung und Durchführung der Sitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden.
5. Außerhalb von Sitzungen können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, Beschlüsse der Organe auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder mündlich durch Telefon- oder Videokonferenz oder sonstige Telekommunikation gefasst werden. Dem außerhalb von Sitzungen zu fassenden Beschluss müssen 2/3 der Organmitglieder zustimmen; die Stimmabgabe gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren. Schweigt ein Organmitglied länger als eine Woche, gilt dessen Schweigen als Stimmenthaltung sowohl betreffend das Beschlussverfahren als auch betreffend den Beschlussantrag.
6. Über Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und des Vorstandes sind innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zulegungen, Zusammenlegungen oder Auflösung der Stiftung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden sondern nur in einer in Präsenz durchgeführten Sitzung des Stiftungskuratoriums.
7. Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mitglieder des Stiftungskuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftungssatzung kann im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Darüber hinaus können auch prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
2. Der Stiftungszweck kann durch Satzungsänderung geändert werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder sonstige gesetzliche Gründe für eine Zweckänderung gegeben sind und wenn durch die Änderung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und hat weiterhin den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO zu entsprechen. Wenn auch durch Änderung des Stiftungszwecks keine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks mehr möglich erscheint, kann die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.
3. Die Stiftung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 86, 86a BGB einer anderen Stiftung zugelegt werden oder mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden.
4. Die Stiftung soll aufgelöst werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und wenn die Stiftung auch nicht durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
5. Satzungsänderungen im Sinne von Ziff. 1 werden vom Stiftungskuratorium mit einfacher Mehrheit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen des Stiftungszwecks und Beschlüsse über die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungskuratorium beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der beiden Organe.

§ 15 Vermögenanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Wenn der Verein „Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.“ nicht mehr besteht, so fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Ziff. 1 dieser Stiftungssatzung zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Satzung der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe

2. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

KARLSRUHE, 07.12.2023

Anete Jahn



Az.: RPK14-0563-414/2/6

Satzungsänderung (Neufassung) gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 BGB

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 08. Januar 2024
Regierungspräsidium Karlsruhe



Hannelore Brecht

